

2047 067

15

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: \_\_\_\_\_ ja

WürttBergG Art. 136 (=PrBergG § 148)

- a) Zubehörungen des Eigentums an einem  
Wassersammelschacht-Grundstück können  
Sickergalerien und Saugleitungen auch  
dann sein, wenn sie auf fremdem Grund  
und Boden angelegt sind.
- b) Auch der Entzug von Grundwasser kann  
ein Bergschaden sein.

BGH, Urt.v. 29. November 1968 - V ZR 59/65 - OLG Stuttgart  
LG Ulm

15

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 59/65

## URTEIL

Verkündet am

29. November 1968  
Wüst, Justiz-  
hauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] G [REDACTED] gesellschaft mbH in  
O [REDACTED]/Rhld., gesetzlich vertreten durch den Ge-  
schäftsführer Rechtsanwalt Dr. V [REDACTED] in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Fa. M [REDACTED] U [REDACTED]-T [REDACTED] D [REDACTED] AG,  
B [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vor-  
stand, die Direktoren J. N [REDACTED] und O. N [REDACTED],  
beide in B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

15

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Februar 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Die Klägerin hat im Jahre 1903 am M. in B. zum kleineren Teil auf eigenem, zum größeren Teil auf fremden Gelände Sickergalerien oder Saugleitungen zur Ableitung des Grundwassers angelegt, dieses Grundwasser seitdem durch eine unter einem Feldweg liegende Wasserleitung in einen auf eigenem Gelände liegenden Sammel-schacht, die sogenannte Merzenbühlquelle, geleitet und daraus ihr Betriebswasser (insbesondere zum Flaschenspülen; nicht Mineralwasser) bezogen.

Infolge des Erzabbaues der Beklagten ging die Schüttung dieser Quelle seit 1959 zurück. Sie versiegte zunächst zeitweilig und 1963 endgültig. Die Klägerin mußte deshalb ihr Betriebswasser neuerdings aus der Wasserversorgung der Gemeinde entnehmen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der im September 1963 erhobenen Klage begehrt sie

1. Zahlung von 34 419,22 DM nebst Zinsen als Schadensersatz für die Zeit von Juli 1959 bis Ende 1962,
2. Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin jeden künftigen Schaden infolge jenes Quellversiegens zu ersetzen.

Die Beklagte leugnet eine Schadensersatzpflicht, weil die wichtigsten Teile der Wasserversorgungsanlage nicht auf eigenem Gelände der Klägerin lägen; sie beruft sich weiter auf Verjährung und bestreitet die Schadenshöhe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und der Feststellungsklage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:  
-----

Die Revision ist unbegründet.

I.

Die Entstehung des eingeklagten Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht.

Als Klaggrundlage kommt nur die Vorschrift des Art. 136 des Württembergischen Berggesetzes vom 7. Oktober 1844

(WürttBergG) in Betracht, die dem § 148 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes von 1865 (PrBergG) nachgebildet ist, mit ihm wörtlich übereinstimmt und in ihrer Geltung ebenfalls vom später erlassenen Wassergesetz nicht berührt wird (Art. 121 Abs. 4 des Württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, RegBl 1921; vgl. § 396 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 und dazu Brassert, PrBergG 1914 S. 592 ff).

Danach ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Bergbaus geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten.

Daß das für die Klägerin nachteilige Versiegen der Merzenbühlquelle durch den Bergbaubetrieb der Beklagten zugefügt, nämlich verursacht ist, ist unstreitig. Es fragt sich, ob die Beeinträchtigung im Sinn dieser Bestimmung "dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen" zugefügt ist und ob sie einen ersatzfähigen Schaden im Sinn der Vorschrift darstellt. Beides ist entgegen der Revision mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

a) Die Beeinträchtigung besteht im vorliegenden Fall nicht in der körperlichen Beschädigung eines Grundstücks oder einer auf einem Grundstück befindlichen Anlage - Sicker-galerie, Saugleitung -, sondern darin, daß infolge des Bergbaubetriebs der Beklagten das Grundwasser ausbleibt, zu dessen Aufnahme die genannten Anlagen der Klägerin bestimmt sind. Im körperlichen Sinne zugefügt ist der Schaden also weder einem Grundeigentum noch der Zubehörung eines Grundeigentums. Das ist jedoch für den Bergschadenstatbestand des Art. 136 aaO (§ 148 aaO) nicht erforderlich.

Ausreichend ist vielmehr, daß sich die den Schaden ausmachende, nach allgemeinem Schadensersatzrecht zu beurteilende Minderung des Vermögens über das Grundeigentum oder dessen Zubehörungen vollzogen hat (Heinemann, Der Bergschaden, 3. Aufl. 1961 S. 35); andernfalls würde sie keinen Schadensersatzanspruch auch ohne Verschulden nach Bergrecht begründen, sondern nur im Verschuldensfall einen Schadensersatzanspruch nach allgemeinem bürgerlichen Recht (§§ 823 ff BGB). Eine Schadenszufügung der genannten Art ist auch dadurch möglich, daß einem Grundstück oder einer auf einem Grundstück befindlichen Wassergewinnungs- oder -weiterleitungsanlage das Wasser entzogen wird:

Daß auch Wasserveränderungen einen einem Grundstück oder einer Grundstückszubehörung zugefügten Bergschaden darstellen können, ist schon vom Reichsgericht mehrfach ausgesprochen worden (Erhöhung des Salzwassergehalts eines Flusses zum Nachteil des Wasserentnahmebefugten, Urteile vom 1. Juli 1899 ZBergR 40, 479 und vom 9. März 1910 ZBergR 51, 631; Wasserstandserhöhung bei einem See mit Uferüberschwemmung, Urteil vom 16. Dezember 1936 ZBergR 77, 558); das gilt im besonderen auch für den Wasserentzug (Austrocknung eines Wasserlaufs zum Nachteil eines wasserbenutzungsberechtigten Anliegers, Urteil vom 15. Januar 1898 ZBergR 39, 228; Abschneiden von Brunnen und Quellen, Urteile vom 12. März 1898 ZBergR 39, 427 und vom 8. Januar 1911 ZBergR 54, 274). An dieser auch im Schrifttum gebilligten Auffassung (Heinemann aaO; Speidel, WürttBergG 1920, Art. 136 Anm. 3; Boldt, PrBergG 1. - 3. Aufl. 1948, § 148 Anm. 1 b) wird festgehalten. Der Schutzzweck des Art. 136 (§ 148) aaO fordert hier, daß zwischen einem Wasserentzug durch Beschädigung etwa von Leitungsrohren und einem Wasserentzug durch Verminderung des noch frei im Boden befind-

lichen Grundwassers kein Unterschied gemacht wird. Die Behandlung des Wasserentzugs als Schädigung eines Grundstücks oder einer Grundstückszubehörung ist daher richtig.

Im vorliegenden Fall kommen sowohl Grundstücke als auch Grundstückszubehörungen als Gegenstand der Schadenaufügung in Betracht. Das erstere trifft ohne weiteres zu, soweit sich die genannten Wassergewinnungs- und -weiterleitungsanlagen der Klägerin auf deren eigenen Grundstücken befinden. Soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden, fragt sich, ob der letztere Fall (Zubehörungen) vorliegt.

Der Begriff der Grundstückszubehörung stammt aus dem Preussischen Allgemeinen Landrecht (Heinemann aaO; Austermann, Bergschadensrecht, 1954 S. 25 ff; Ebel/Weller, Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl. 1963 S. 285 ff). Er umfaßt anerkanntermaßen nicht nur selbständige (bewegliche) Sachen, die Zubehör eines Grundstücks im Sinn von §§ 97, 98 BGB sind, sondern auch solche (unbeweglichen) körperlichen Gebilde, die nach allgemeinem bürgerlichen Recht Grundstücksbestandteile darstellen (Heinemann, Austermann aaO). Ob über körperliche Gebilde hinaus auch Rechte allgemein zu den Zubehörungen gerechnet werden können (Heinemann aaO), kann offen bleiben. Gegen die Einreihung von Anlagen der genannten Art unter die Grundstückszubehörungen bestehen begrifflich keine Bedenken. Zu prüfen ist jedoch, ob der Eigenschaft als Zubehör nicht das Fremdeigentum des Grund und Bodens entgegensteht.

Der Senat hält beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen den Bergschadenstatbestand des Art. 136 (§ 148 aaO) auch dann für erfüllt, wenn - wie hier zum Teil - die Wassergewinnungs- und -beförderungsanlagen sich nicht auf Grund-

stücken des Wassergewinnenden selbst, sondern auf fremden Grundstücken befinden. In diesem Fall können die Anlagen nicht Zubehörungen desjenigen Grundstücks sein, auf dem sie errichtet sind, sondern nur Zubehörungen desjenigen Grundstücks, das im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck die Hauptsache ist, hier also Zubehörungen desjenigen Grundstücks, auf dem sich der Sammel-schacht Merzenbühl-quelle befindet. Daß sie dessen Zubehörungen sind, wäre ohne weiteres dann zu bejahen, wenn es für den Bergschadensanspruch genügen würde, daß die Beeinträchtigung bei der Zubehörung irgendeines, wenn auch fremden Grundstücks eintritt und für einen Vermögensschaden des den Ersatz begehrenden Eigentümers eines wenn auch noch so weit entfernten Grundstücks ursächlich ist (dagegen Austermann S. 34/37; vgl. sein Beispiel, daß ein einem süddeutschen Brauereigrundstück als Zubehör zugeordnetes Fahrzeug bei einer Fahrt nach Norddeutschland durch eine dortige bergbaubedingte Erdspalte beschädigt wird). Ob dieser sehr weitgehenden Auffassung zu folgen ist, kann jedoch offen bleiben. Denn auch wenn man ihr nicht beitrifft, ist der Bergschadens-tatbestand doch dort zu bejahen, wo - wie hier - die körperliche und wirtschaftliche Verbindung zwischen Zubehörung und Hauptgrundstück besonders eng und dauernd ist, insbesondere wenn es sich um mit dem Hauptgrundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Anlagen auf in der Nachbarschaft liegenden Grundstücken handelt. Das von der Revision angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1937 (ZBergR 73, 419) besagt hiergegen nichts. Die Rechtsordnung erlegt dem Bergbautreibenden, ähnlich wie anderen Betrieben von besonderer Gefährdung, für gewisse typische Schädigungen eine Haftung ohne Verschulden auf; bei ver-

ständiger Abwägung der Interessen des Bergbaues und seiner gefährdeten Umgebung kann die Bergschadenshaftung nicht davon abhängig sein, ob eine Anlage, die dem wirtschaftlichen Zweck eines im Bergbauggebiet liegenden Grundstücks dient, sich auf fremden Grundstücken befindet, jedenfalls dann, wenn sie sich zu einem Teil auch auf eigenen Grundstücken des Hauptsacheeigentümers befindet und in sich und mit dem Hauptgrundstück eine körperlich verbundene wirtschaftliche Einheit bildet. So liegt der Fall hier.

Deshalb ist rechtsirrtumsfrei die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Wassergewinnungs- und -weiterleitungsanlagen der Klägerin Zubehörungen desjenigen Grundstücks als der Hauptsache sind, auf dem die Wasserversorgung der Klägerin ihren Mittelpunkt hat, nämlich des im Eigentum der Klägerin stehenden Flurstücks 572/2 der Gemarkung Überkingen, auf dem sich der Sammel-schacht Merzenbühlquelle befindet.

b) Sind sonach die bergrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten gegeben, so scheitert sie auch nicht daran, daß der Wasserbezug der Klägerin über die genannten Anlagen aus wasserrechtlichen Gründen unrechtmäßig (gewesen) und der Schaden deshalb von der Rechtsordnung nicht als ersatzfähig anzuerkennen wäre. Denn die Beklagte war und ist zum Wasserbezug befugt, was das Landgericht zutreffend ausführt und die Revision nicht bekämpft.

Infolgedessen erwuchs der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz derjenigen Vermögensminderung, die der Klägerin durch das Versiegen der Merzenbühlquelle entstanden ist.

II.

Die Verjährungseinrede der Beklagten gegen diesen Anspruch hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum für unbegründet erachtet.

Nach Art. 139 WürttBergG - der mit § 151 PrBergG wörtlich übereinstimmt - müssen Bergschadensansprüche aus Art. 136 (§ 148) von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

Unter "Wissenschaft" ist eine nach vorsichtigen und verständigen Erwägungen zur Erhebung der Bergschadensklage genügende Kenntnis vom Dasein und vom Urheber des Schadens zu verstehen (RG Urteil vom 22. März 1911 ZBergR 53, 106); die Kenntnis des Geschädigten muß so beschaffen sein, daß ein verständiger Mensch daraufhin eine Schadensersatzklage gegen einen bestimmten Urheber mit Aussicht auf Erfolg erheben kann (Senatsurteil vom 14. Mai 1958 V ZR 261/56, LM PrBergG § 151 Nr. 1 = ZBergR 99, 342). Diesen Begriff legt das Berufungsurteil richtig zugrunde.

Die Entscheidung darüber, ob und wann der Bergschadensgläubiger diese Kenntnis erlangt hat, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung (Senatsurteil aaO). Im vorliegenden Fall stellt der Tatrichter mit ausführlicher Begründung (BU S. 17 - 25) fest, daß für hinreichende Erfolgsaussicht einer Klage der vorliegenden Art Beobachtungsergebnisse über die Schüttung der Quelle aus einem genügend langen Zeitraum erforderlich waren und daß der

43

Klägerin derartige Beobachtungsergebnisse frühestens im Oktober 1960 zur Verfügung standen.

Diese Feststellung wird durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert: Daß die Beklagte eine Schadensverursachung bis Anfang 1963 bestritten hatte, sprach zwar nicht zwingend gegen eine frühere Kenntnis der Klägerin (RG Urteil vom 24. Oktober 1917 ZBergR 59, 192), konnte aber vom Tatrichter im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) als ein Anzeichen dagegen gewertet werden, wie es das Berufungsgericht getan hat (vgl. RG JW 1911, 726). Wenn umgekehrt die Klägerin im Lauf der Verhandlungen mit der Beklagten schon frühzeitig die Schadensverursachung durch den Bergbaubetrieb der Beklagten behauptet hatte, so konnte dies in gleicher Weise verhandlungstaktisch motiviert sein und sprach daher ebenfalls nicht zwingend für eine hinreichend sichere Kenntnis der Klägerin. Ein unanfechtbares, durch die objektive Richtigkeit bedingtes Wissen hat das Berufungsgericht nicht gefordert. Wenn es ausführt, die im Jahr 1960 festgestellten Kolibakterien hätten der Klägerin jene Kenntnis noch nicht zu verschaffen brauchen, so ergibt dies entgegen der Meinung der Revision nicht, daß wesentlicher Prozeßstoff übersehen worden wäre: Den Umstand, daß Kolibakterien schon im Jahr 1956 gefunden wurden, hat das Berufungsurteil (S. 24 unten) ausdrücklich gewürdigt. Das Auftreten von Erdrissen schon im Frühjahr 1960 hat es unterstellt (S. 24 Mitte). Die Entwicklung des Wasserzuflusses, sein wiederholter vorübergehender Ausfall und seine Wiederkehr bis zum endgültigen Versiegen im Jahr 1963 sind vom Berufungsgericht sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen ausführlich behandelt worden (BU S. 2/3, 18/20).

III.

Da das angefochtene Urteil auch keinen sonstigen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten enthält, war ihre Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Hill

Offterdinger